

2487 001 204

Entscheid.-Samml. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 503/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Erika H. [REDACTED].

[REDACTED] Str. P. [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 29. Mai 1979 durch die Richter Dr. Thoma, Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter versteht den Vergleich vom 16. August 1971 so, daß der Verfolgte sich gegen die Zahlung der Vergleichssumme auch des etwaigen Rechtes auf Rentenzahl begeben habe. Die Auslegung ist Sache des Tatrichters im Einzelfall und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Ob der Beklagte durch ein Festhalten der Klägerin am Vergleich gegen Treu und Glauben verstoßen würde, prüft das Berufungsgericht. Es verneint die Frage mit auf den Einzelfall abgestellten Erwägungen. Das versagt die Zulassung der Revision nicht zu begründen.

Dr. Thoma

Gärtner